

**Verordnung
über das Statut
der Handwerkskammern der Bezirke**

vom 21. Februar 1973

§ 1

Das in der Anlage veröffentlichte Statut der Handwerkskammern der Bezirke wird für verbindlich erklärt.

§ 2

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20. August 1953 über die Umbildung der Vertretungen des Handwerks (GBl. Nr. 94 S. 942) außer Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Rauchfuß
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie

Krack

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Statut
der Handwerkskammern der Bezirke**

I.

**Aufgaben
der Handwerkskammern der Bezirke**

§ 1

(1) Die Handwerkskammern der Bezirke haben die Aufgabe, durch eine aktive politisch-ideologische Arbeit mit den Genossenschaftshandwerkern, privaten Handwerkern und den in der Gewerberolle der Handwerkskammern der Bezirke eingetragenen Gewerbetreibenden dazu beizutragen, daß diese die ihnen gestellten volkswirtschaftlichen Aufgaben gewissenhaft erfüllen.

(2) Die Handwerkskammern der Bezirke konzentrieren sich in ihrer politisch-ideologischen Arbeit auf folgende Hauptaufgaben:

- Unterstützung der Betriebe bei der Sortiments-, termin- und qualitätsgerechten Erfüllung der ihnen übertragenen staatlichen Planaufgaben, der Aufgaben zur Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung auf dem Gebiet der Dienst-, Reparatur- und unmittelbaren Versorgungsleistungen, der Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten vor allem an Gebäuden und baulichen Anlagen, der Herstellung von Erzeugnissen nach den individuellen Wünschen der Bevölkerung und der Reparaturarbeiten für gesellschaftliche Einrichtungen in den Wohngebieten,
- Förderung der intensiven Nutzung der Fonds, der Durchführung von Rationalisierungs- und Kleinmechanisierungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Verbesserung der Materialökonomie in den Betrieben,

- Hilfe bei der Organisierung des sozialistischen Wettbewerbs und der Entwicklung der Neuererbewegung in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
- Förderung der aktiven Mitarbeit der Betriebe in den Versorgungs- und Erzeugnisgruppen sowie anderen Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit unter Leitung der volkseigenen Betriebe,
- politisch-ideologische und beruflich-fachliche Qualifizierung der Mitglieder,
- Anleitung und Unterstützung bei der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

(3) Die Handwerkskammern der Bezirke sind verpflichtet, durch ihre zielstrebige Arbeit weitere private Handwerker und Gewerbetreibende für den Eintritt in bestehende Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. für die Bildung neuer Produktionsgenossenschaften des Handwerks zu gewinnen.

(4) Die Handwerkskammern der Bezirke erfüllen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen. Sie werden von den zuständigen örtlichen Staatsorganen unmittelbar in die Durchführung der Maßnahmen der Förderung der Dienst-, Reparatur- und anderen unmittelbaren Versorgungsleistungen des Handwerks einbezogen.

(5) Zur Verwirklichung ihrer Aufgaben bei der politisch-ideologischen Bildung und Erziehung der Mitglieder arbeiten die Handwerkskammern der Bezirke eng mit den Ausschüssen der Nationalen Front zusammen.

§ 2

(1) Die Handwerkskammern der Bezirke

- führen die Handwerks- und Gewerberolle, die Kartei der Genossenschaftshandwerker sowie das Verzeichnis der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks,
- wirken mit beim Meisterstudium und bei der Meisterprüfung sowie bei der Ausarbeitung von Berufsbildern und Ausbildungsunterlagen,
- organisieren die Selbstkontrolle zur Einhaltung der Qualität, der Preise und der Rechtsvorschriften im Handwerk,
- nehmen zu Anträgen von Bürgern auf Erteilung einer Gewerbe genehmigung Stellung und unterstützen die Staatsorgane bei der Vorbereitung und Durchsetzung gewerberechtlicher Entscheidungen.

(2) Die Handwerkskammern der Bezirke kontrollieren die Einhaltung des Statuts der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und erteilen Auflagen zur Beseitigung festgestellter Mängel.

(3) Die Handwerkskammern der Bezirke sind Tarifpartner der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für die Beschäftigten im privaten Handwerk.

II.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3

- (1) Mitglieder der Handwerkskammern der Bezirke sind
- die Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
 - die Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
 - die privat arbeitenden Handwerker, die in der Handwerksrolle eingetragen sind,
 - die Inhaber von Gewerbebetrieben und andere Gewerbetreibende, die in der Gewerberolle eingetragen sind,
 - die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.